

# Satzung des Regionalverbandes der Gartenfreunde

## „Saale - Unstrut – Querne“ e.V.

### Inhalt

Satzung des Regionalverbandes der Gartenfreunde.....	1
„Saale - Unstrut – Querne“ e.V.....	1
<i>Präambel</i> .....	1
<b>§ 1 Name, Sitz und Rechtsform</b> .....	2
<b>§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben</b> .....	2
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b> .....	3
<b>§ 4 Organe</b> .....	4
<b>§ 5 Mitgliederversammlung</b> .....	4
<b>§ 6 Der Vorstand</b> .....	6
<b>§ 7 Prüfgruppe</b> .....	8
<b>§ 8 Finanz- und Rechnungswesen</b> .....	8
<b>§ 9 Datenschutz</b> .....	9
<b>§ 10 Auflösung</b> .....	9
<i>Schlussbestimmungen</i> .....	10

### Präambel

Unsere gemeinsame Aufgabe ist die Förderung der Kleingärtnerei. Kleingärten haben zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts der Natur eine herausragende Bedeutung. Den Kleingärtnern bieten sie eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie richten sich hierbei nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit. Großflächige Kleingartenanlagen übernehmen wichtige ökologische Funktionen. In Ballungsräumen sorgen sie für ein besseres Stadtklima und gleichen die zunehmende Versiegelung der Landschaft aus. Kleingärten tragen in besonderem Maße zur Erhaltung der Artenvielfalt in Flora und Fauna bei. Insbesondere bei der Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt und naturnah gestalteter Lebensräume spielen sie eine wesentliche Rolle. Kleingartenanlagen sind als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und als Bestandteil von Wohngebieten auszuweisen, zu erhalten und zu sichern.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die anerkannte kleingärtnerisch gemeinnützige Organisation führt den Namen Regionalverband der Gartenfreunde "Saale – Unstrut – Querne" e. V. Er wird im Folgenden kurz Regionalverband genannt.
2. Der Regionalverband unterhält eine Geschäftsstelle und hat seinen Sitz in Naumburg. Der Verband ist unter dem Namen Regionalverband der Gartenfreunde „Saale-Unstrut-Querne“ e.V. mit der laufenden Nr. 45433 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.
4. Der Wirkungsbereich des Regionalverbandes erstreckt sich auf das Territorium der angeschlossenen Mitgliedsvereine.

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereines und damit die Grundlage für die Satzung besteht in der Förderung der Kleingärtnerei.
2. Der Regionalverband ist eine gemeinnützige Organisation für die Kleingärtnerei und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie der von den Landesbehörden verliehenen kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (§ 2 des Bundeskleingartengesetzes) und führt keine mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit aus. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Regionalverband ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.
4. Die dem Regionalverband zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
5. Es darf keine Person bzw. kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zusammenschluss aller Kleingärtner in Vereinen mit dem Ziel, die Mitgliedsvereine in ihrem Wirken als gemeinnützige Körperschaft fachlich zu unterstützen und zu beraten;
- b) Abschluss und Verwaltung von Zwischenpachtverträgen
- c) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten;
- d) Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Kleingartenwesens, des Naturschutzes sowie des Biotop- und Artenschutzes;
- e) Durchführung von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen und Ausstellungen;
- f) Zusammenarbeit mit interessengleichen Organisationen und Verbänden des Kleingartenwesens und Naturschutzes;
- g) Aktives Betreiben der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der gesellschaftlichen Bedeutung des Kleingartenwesens, des Weckens von Interesse in der Bevölkerung am Kleingartenwesen als Bestandteil des öffentlichen Grüns und des sozialen Gefüges der Gesellschaft;
- h) die Realisierung der kleingärtnerischen Fachberatung in Bezug auf der Naturverbundenheit sowie der Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- i) Unterstützung der Mitgliedsvereine bei dem Abschluss und der Verwaltung von Unterpachtverträgen und bei Fragen des Pacht- und Vereinsrecht;

- j) Vertretung der Mitgliedsvereine gegenüber den Behörden in Kommunen, in Landkreisen und gegenüber den Verpächtern;
- k) Fürsorge durch Abschluss von Versicherungs- und anderen Gruppenverträgen,

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Regionalverbandes können alle eingetragenen, rechtsfähigen Kleingartenvereine werden, welche die Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des Regionalverbandes anerkennen, und deren Ziele und Aufgaben mit denen des Regionalverbandes übereinstimmen.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, einer Begründung bedarf es jedoch nicht.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Verzeichnis der Namen und Anschriften seiner Mitglieder und eine Aufstellung des zum Mitglied gehörenden Vorstandes,
  - b) die Vereinssatzung und der Nachweis über den Eintrag ins Vereinsregister,
  - c) Nachweis der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit
3. Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Einladung zu Mitgliederversammlungen kann erfolgen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
  4. Die Satzung und die vom Regionalverband getroffenen Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich. Ihre Einhaltung und deren Umsetzung sind vom Mitglied aktiv zu betreiben.
  5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Beiträge, Versicherungen, Umlagen und Pachtzinsen termingerecht und in der richtigen Höhe zu entrichten.
  6. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

7. Die Mitgliedschaft im Regionalverband endet durch:

- a) Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres, der bis zum 30. Juni gegenüber dem Vorstand schriftlich und empfangsbedürftig zu erklären ist. Mitgliedern des Vorstandes des Regionalverbandes soll Gelegenheit gegeben werden, in der beschlussfassenden Versammlung des Vereins zum Austritt Stellung zu nehmen. Für daraus resultierende Aufwendungen zur Beräumung bzw. Wiederherstellung des Urzustandes ist alleinig der ausscheidende Mitgliedsverein verantwortlich und trägt die Kosten.

Die für den Regionalverband dabei anfallenden Verwaltungs- und Sachkosten werden durch den Vorstand separat festlegt.

- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es wiederholt und erheblich gegen die Satzung des Verbandes verstößt oder trotz Mahnung länger als 3 Monate unentschuldigt mit finanziellen Leistungen gegenüber dem Verband in Verzug ist.

Dem auszuschließenden Mitglied ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Das Mitglied ist zur Vorstandssitzung einzuladen, bei unentschuldigtem Fehlen kann die Entscheidung auch ohne seine Anwesenheit getroffen werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung der Ausschlussgründe bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er die Sache der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die

Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitgliedes. Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig.

Bei einem unterjährigen Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung bislang geleisteter Beiträge und anderer Zahlungen.

- c) Verlust der Rechtsfähigkeit.
- d) Auflösung des Mitgliedsvereines, diese ist dem Regionalverband anzuzeigen. Damit erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Regionalverbandes auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Sämtliche Verbindlichkeiten sind gemäß §§ 49 und 50 BGB aus der Liquidationsmasse zu sichern.
- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheiden alle Amtsträger, welche den angeschlossenen Mitgliedsverein angehören, aus den Organen des Regionalverbandes aus.
- f) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden kein Anspruch auf Vermögensanteil des Regionalverbandes.

#### § 4 Organe

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Prüfgruppe

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Regionalverbandes. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die vom Verein angegebene E-Mail-Adresse. Vereine, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben oder E-Mail-Verkehr nicht wünschen, werden per Brief eingeladen.
3. Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten werden. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Vorstand auch festlegen, die Mitgliederversammlung in anderer Form ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten durchzuführen. Die Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung sind in jedem Fall vollständig zu gewährleisten.
4. Darüber hinaus müssen Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen fordert.

5. Die Mitgliederversammlung besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Delegierten der Mitgliedsvereine
  - c) der Prüfgruppe
6. Die unter 5. genannten Teilnehmer haben je eine Stimme, auch wenn Sie in mehreren Funktionen anwesend sind.
7. Die Delegierten der Mitgliedsvereine werden von diesen jeweils für eine Mitgliederversammlung bestimmt. Hierbei gilt folgender Delegiertenschlüssel:  
Bis zu 50 bewirtschaftete Gärten ein Delegierter, ab 51 bewirtschafteter Gärten zwei Delegierte.
8. Durch die Mitgliederversammlung wird zu Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter vorgeschlagen und bestätigt. Dieser kann ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied oder auch ein Gast sein.
9. Die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
10. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren, einzeln und ins Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
  - b) die Wahl der Prüfgruppe für die Dauer von vier Jahren, einzeln. Die Wiederwahl ist möglich.
  - c) Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes und des Finanzberichtes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Prüfgruppe
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Regionalverbandes
  - f) Neufassung oder Änderung der Satzung, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht
  - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - i) Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsrichtlinie
  - j) Beschlussfassung die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - k) Beschlussfassung über Rücklagenbildung
  - l) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen sowie sonstige finanzielle Leistungen der Mitglieder. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe des aktuellen Mitgliedsbeitrages stellt eine Obergrenze dar.
  - m) Beschlussfassung über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge
  - n) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
  - o) Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes
11. Jede Mitgliederversammlung des Regionalverbandes ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

13. Zur Änderung des Verbandszweckes ist eine ausnahmslose Zustimmung aller Mitgliedsvereine erforderlich. Eine Änderung der Satzung erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann eine schriftliche Beschlussfassung erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
15. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen. Ihnen kann Rederecht gewährt werden.
16. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Protokollniederschrift ist in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes für mindestens 10 Jahre zu hinterlegen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedsvereinen innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden. Eventuelle Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten.
17. Anträge an die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes:
  - a) sind mit schriftlicher Begründung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Diese sind den Mitgliedsvereinen unverzüglich mitzuteilen.
  - b) später eingegangene Anträge oder die, die auf der Versammlung zu neuen Tagesordnungspunkten gestellt werden, können nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegeben gültigen Stimmen zugelassen werden.
18. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) durch den Vorstand, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert
  - b) auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{3}$  der Mitgliedsvereine. Mit dem Antrag sind die beabsichtigte Tagesordnung sowie eine Begründung einzureichen. Die Einberufung hat innerhalb von 3 Monaten nach Antragsstellung zu erfolgen.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Geschäftsführer
  - dem Fachberater
  - bis zu drei Beisitzern

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht gestattet. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie der Geschäftsführer vertreten den Regionalverband im Sinne des § 26 BGB im Rechtsverkehr. Sie haben jeweils Einzelvertretungsvollmacht. Begrenzte Vertretungsbefugnisse können durch den Vorstand aufgaben- und personengebunden zusätzlich erteilt werden.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind auch die Aufgaben und Pflichten der hauptamtlich Beschäftigten festzulegen. Der Vorstand kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bzw. andere Personen mit der Durchführung von Rechtsgeschäften bevollmächtigen.
4. Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, jedoch mindestens alle zwei Monate. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern des Vorstandes bereitzustellen. Eine Protokollniederschrift ist in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes für mindestens 10 Jahre zu hinterlegen. Einwände zum Protokoll sind auf der folgenden Sitzung vorzubringen.
5. Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail, mit einer Frist von mindestens 1 Woche durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlusssentwürfe. Er tagt unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
6. Die Mitglieder der Prüfgruppe haben das Recht auf Teilnahme mit beratender Stimme.
7. Der Vorstand entscheidet über alle Grundsatzfragen des Regionalverbandes, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben der Hand.
9. Ein Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig abberufen werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt (§ 27 Abs. 2 BGB).
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
11. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des hauptamtlich angestellten Geschäftsführers, üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Ihnen kann eine Pauschale gezahlt werden, über deren Höhe im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Erstattung von Aufwendungen für Reisekosten und Telefongebühren bleiben hiervon unberührt (siehe Finanz- und Beitragsrichtlinie des Verbandes). Die steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Falle einzuhalten.
12. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand ständige oder zeitweilige Beiräte bzw. Kommissionen berufen, die sich aus Mitgliedern der Kleingärtnervereine oder Personen mit spezifischen Fachkenntnissen zusammensetzen.
13. Der Vorstand haftet gegenüber dem Regionalverband und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

14. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung amtierend tätig.
15. Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes und dessen Beauftragte haben das Recht, an Mitgliederversammlungen der Mitgliedervereine teilzunehmen und sich zu Fragen und Angelegenheiten, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins oder des Regionalverbandes berühren, zu äußern.
16. Aufgaben des Vorstandes:
  - Erstellung der Jahrestätigkeitsberichte,
  - Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabschlussrechnung des Regionalverbandes,
  - Beschlussfassung über Umlagen gemäß § 8 Ziff. 3 b
  - Entgegennahme der Berichte der Prüfgruppe und Bestätigung von Maßnahmen, die sich aus der Berichterstattung ergeben,
  - Erarbeitung der Finanz- und Beitragsrichtlinie und der Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes,
  - Bedarfsgerechte Anpassung der Rahmengenartenordnung und Rahmenrichtlinie für bauliche Anlagen in Kleingärten,
  - Regelungen zu Pachtangelegenheiten, die dem Regionalverband als Zwischenpächter oder Verwalter betreffen,
  - Bildung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von Verbandsaufgaben,
  - Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, Kooptierung eines Nachfolgers bis zur nächsten Mitgliederversammlung
  - Festlegung der Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten der Geschäftsstelle.

### § 7 Prüfgruppe

1. Die Prüfgruppe besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Mitglieder der Prüfgruppe wählen den Vorsitzenden der Prüfgruppe.
3. Die Prüfgruppe unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
4. Der Prüfgruppe obliegen die Rechnungsprüfung, die finanzielle Prüfung und die Prüfung des materiellen Vermögens des Verbandes.
5. Die Mitglieder der Prüfgruppe haben das Recht der Teilnahme an den Beratungen des Vorstandes.
6. Die Prüfgruppe berichtet mindestens einmal jährlich dem Vorstand und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
7. Die Mitglieder der Prüfgruppe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen kann für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Weitere Erstattungen von Aufwendungen wie Reisekosten etc. bleiben hiervon unberührt.

### § 8 Finanz- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Grundlage ist die vom Vorstand erlassene Finanz- und Beitragsrichtlinie.



2. Jährlich ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Regionalverband finanziert sich aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen der Mitgliedsvereine,
  - b) Umlagen der Mitgliedsvereine  
Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfes kann die Höhe der Umlagen auf maximal einen Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.
  - c) Verwaltungsentgelt als Zwischenpächter,
  - d) Einnahmen aus Veranstaltungen,
  - e) Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.
4. Die Finanzen sind durch den Schatzmeister unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes und der Finanz- und Beitragsrichtlinie zu verwalten.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein schriftlicher Finanzbericht dem Vorstand zur Kenntnisnahme und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Regionalverband haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Verbandsvermögen.

### § 9 Datenschutz

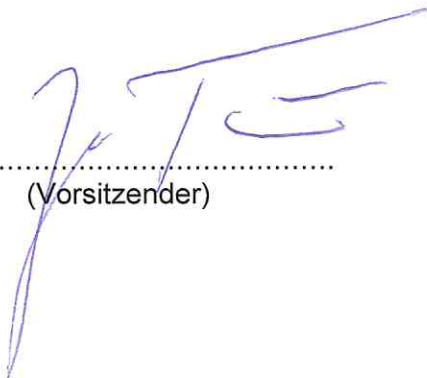
Soweit der Regionalverband personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet, erfolgt dies nach den jeweils gültigen Bestimmungen, derzeit EU-DSGVO und BDSG.

### § 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Regionalverbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die als Tagesordnung: „Auflösung des Regionalverbandes der Gartenfreunde „Saale – Unstrut – Querne“ e.V.“ festlegt.
2. Für den Beschluss der Auflösung des Regionalverbandes ist mindestens eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliedsvereine erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Landesverband der Gartenfreunde Sachsen – Anhalt e.V. zur Förderung der Kleingärtnerei.

## Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, vom Finanzamt oder dem Vereinsregister geforderte Änderungen der Satzung zur Wahrung der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit bzw. Eintragungsfähigkeit vorzunehmen. Die Mitglieder sind nach Eintragung der Satzungsänderungen im Vereinsregister schriftlich zu informieren.
2. Die verwendeten Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, in weiblicher und in diverser Form.
3. Diese Satzung wurde am **27.04.2024** von der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes in vorliegender Fassung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



.....  
(Vorsitzender)



.....  
(Stellvertretender Vorsitzender)